



## Informationen zur Teststrategie an den Burladinger Schulen II

12.4.21

Liebe Eltern,

bei der Umsetzung der Teststrategie im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus an Schulen haben sich seit unserem letzten Schreiben Änderungen ergeben, die es angezeigt erscheinen lassen, erneut darüber zu informieren.

Der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz hat für die Schüler\*innen größte Bedeutung. Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Er soll deshalb weiterhin gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt.

Bereits in dieser Woche werden alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also ab dem 19. April 2021, wird in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird dann das Landratsamt für den gesamten Zollernalbkreis diese indirekte Testpflicht in Kraft setzen. Das Landratsamt wird auch durch offizielle Bekanntmachung über das Ende der indirekten Testpflicht informieren. Die Schulen werden ebenfalls versuchen schnellstmöglich zu informieren.

Damit werden eine Unterbrechung der Infektionsketten sowie ein sicherer Schulbetrieb für die Schüler\*innen, das Personal sowie auch für Sie als Familien möglich. Aus diesen Gründen ist eine hohe Beteiligung an den Testangeboten wichtig und wir bitten Sie herzlich darum, mit Ihrer Einwilligung zur Selbsttestung die Teststrategie an der Schule zu unterstützen.

Für die Schüler\*innen des Schulzentrums stehen sogenannte *Nasaltests* zur Verfügung. Die Schüler\*in führt an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. Die Probenentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kinder selbstständig durchzuführen. Gemeinsam mit dem Bürgermeister haben wir Schulleitungen die Tests selbst ausprobiert: <https://youtu.be/TjbfSQczXdQ>. An den Grundschulen Hausen, Ringingen und Stetten kommen *Spucktests* zum Einsatz. Auch hier erfolgt die Abnahme durch die Schüler selbst und ist nicht unangenehm oder gar schmerzhaft. Wir sind froh, dass es uns von der Stadtverwaltung ermöglicht wurde, uns in allen Schulen auf professionelles Personal mit viel Erfahrung bei der Durchführung von Tests zu stützen. Der Gesundheitsdienstleister M&M Lifeline wird die Tests am Schulzentrum durchführen, an den anderen Grundschulen übernimmt dies die Sonnenapotheke aus Bisingen. Die Lehrkräfte begleiten zwar ihre Klassen zum Test, sind aber weder bei der Probenentnahme noch bei der Auswertung aktiv involviert.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Personensorgeberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben, bei volljährigen Schüler\*innen aufgrund deren eigener Erklärung. Die Erklärung dazu finden Sie im Anhang dieses Schreibens in aktualisier-

ter Form. Bei Nichtvorliegen der Erklärung durch Sie besteht in der Phase indirekter Testpflicht ein Betretungsverbot des Schulgeländes. Eine Ausnahme davon bilden nur die Teilnahmen an Abschlussprüfungen oder schriftlichen Leistungsfeststellungen (Klassenarbeiten). Kinder, deren Eltern eine zustimmende Erklärung abgegeben haben, könnten der Testung natürlich vor Ort widersprechen oder eine Teilnahme verweigern. Es wird keinen Versuch geben, diese Kinder zu überreden oder unter Druck zu setzen. In diesem Falle dürften sie aber nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und müssten abgeholt werden.

### **Was passiert bei einem positiven Testergebnis?**

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, informieren die Testleitung umgehend die Schulleitung.

Die Schüler\*in erhält einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske und wird in einen anderen, gut belüfteten Raum begleitet. Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich. Ein positives Schnelltestergebnis kann auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, die Schüler\*in schnellstmöglich abzuholen. Bis zum Eintreffen der Personensorgeberechtigten wird die Schüler\*in behutsam betreut und ist nicht auf sich alleine gestellt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schüler\*in auch selbstständig unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen den Heimweg antreten.

Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung **Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben**. Auch deren Haushaltskontakte müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom **Gesundheitsamt** eingestuft, das **umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird**. Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest **muss so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden**. Für den PCR-Test wenden Sie als Personensorgeberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum. Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Ortspolizeibehörde veranlasst.

### **Welche personenbezogenen Daten werden erfasst und gespeichert?**

Die Schule dokumentiert, von welcher Schüler\*in eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Negative Testergebnisse werden nicht weiter dokumentiert. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und wird bis zum Ende des Schuljahres an der Schule aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, **jedoch nicht namentlich** protokolliert.

Weitere Ausführlichere Auskünfte erhalten Sie auf der Homepage des Kultusministeriums.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Ihnen, liebe Eltern, für Ihre Unterstützung. Damit leisten Sie einen ganz wesentlichen Beitrag dazu Virusketten zu unterbrechen und einen möglichst sicheren Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Selbstverständlich ist die Zustimmung zur Beteiligung an der Teststrategie vollständig Ihre persönliche, elterliche Entscheidung, die Sie frei unter Abwägung aller für Sie relevanter Aspekte treffen. Sie wird in jedweder Form von uns als solche respektiert.

Herzliche Grüße und Ihnen und Ihren Familien alles Gute und Gesundheit  
Die Schulleiter\*innen der Burladinger Schulen

**Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:**

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	Schulleitung der betreffenden Schule, erreichbar über die betreffenden Sekretariate
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	PGB: datenschutzbeauftragter@pg-burladingen.de andere Schulen: datenschutz@ssa-als.kv.bwl.de
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der An-bietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschut-zes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhal-tung des Präsenzunterrichts an der Schule.
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nicht bereitstellung der Daten	Soweit die Inzidenz nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, besteht ohne Bereitstellung der Daten ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen. Dies gilt bis zum Tag nach einer Feststellung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts, dass im betreffenden Land- oder Stadtkreis seit fünf Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht. Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.
Betroffenenrechte	Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart  Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.

**Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule**

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse/Kurststufe:	

Daten der **Sorgeberechtigten** bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

Hiermit erkläre ich/erklären wir für mein/unser Kind bzw. für mich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern):

- Ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg nimmt mein/unser Kind / nehme ich maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teil.
- Wir sind/ Ich bin mit der Teilnahme nur in dem Fall einverstanden, dass eine indirekte Testpflicht besteht und eine Teilnahme am Präsenzunterricht andernfalls ausgeschlossen wäre.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

- Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübernahme berechtigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:  
\_\_\_\_\_
- Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers\*

\* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers.